

Name und Anschrift:

GZ:

- Betrifft: a) Refundierung von 30 % der mit Bescheid vom, Zl.:
vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe für
Aufschließung als Wohnbauförderung der Gemeinde Niederleis
b) Refundierung von 15 % der mit Bescheid vom, Zl.:
vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe für
Aufschließung als Wohnbauförderung der Gemeinde Niederleis

An das
Gemeindeamt Niederleis
Hauptstraße 71
2116 Niederleis

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.05.2014 ersuche ich um Refundierung von
30 % bzw. 15 %, der von mir an die Gemeinde Niederleis im Betrag von €
für den Bauplatz Grdst. Nr., KG entrichteten
Aufschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe für Aufschließung.

.) Die Aufschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe für Aufschließung wurde innerhalb
eines Monats ab Erhalt des Abgabenbescheides an die Gemeinde Niederleis entrichtet.

Ja 0

Nein 0

.) Der Baubewilligungsbescheid vom, GZ. ist rechtskräftig.

Ja 0

Nein 0

.) Eine Zusicherung über eine Förderung nach Abschnitt II des NÖ Wohnbauförderungs-
gesetz, LGBL 8304-1 i.d.g.F. liegt vor (Kopie beiliegend).

Ja 0

Nein 0

.) Ein Geschoss aller zum Abgabengegenstand gehörigen Gebäude ist im Rohbau fertig-
gestellt.

Ja 0

Nein 0

Ich ersuche um Überweisung auf mein Konto IBAN,

BIC bei der

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Hochachtungsvoll

Aufschließungsabgabe Refundierung Antrag



M E R K B L A T T

Wohnbauförderung der Gemeinde NIEDERLEIS gültig ab 01.Juni 2014

- (1) Die Gemeinde Niederleis gewährt gemäß § 2 des NÖ Wohnungsförderungsgesetz (NÖ WFG 2005), LGBL. 8304-1 i.d.g.F. mit Antrag eine Befreiung von der Aufschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe für Aufschließung nach § 38 und § 39 der NÖ Bauordnung 1976, LGBL. 8200-22 i.d.g.F., wenn
- a) Der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz für mindestens 15 Jahre in der Gemeinde begründet.
 - b) Die Aufschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe für Aufschließung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (ein Monat) ab Erhalt des Abgabenbescheides an die Gemeinde Niederleis entrichtet wurde.
 - c) Ein rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid gemäß § 23 der NÖ Bauordnung 2014, LGBL. 8200-22 i.d.g.F. vorliegt.
 - d) Eine Zusicherung über eine Förderung nach Abschnitt II des Wohnungsförderungsgesetz LGBL. 8304-1 i.d.g.F. vorliegt.
 - e) Ein Geschoss aller zum Abgabegenstand gehörigen Gebäude im Rohbau fertiggestellt ist.
- (2) Das Ausmaß der Befreiung beträgt:
- a) 30 % der Aufschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe für Aufschließung bei Vorlage einer Zusicherung über eine Förderung nach Abschnitt II des Wohnungsförderungsgesetzes LGBL. 8304-1 i.d.g.F..
 - b) 15 % der Aufschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe für Aufschließung, wenn keine Zusicherung über eine Förderung nach Abschnitt II des Wohnungsförderungsgesetzes LGBL. 8304-1 i.d.g.F. vorliegt.
- Dieser Betrag wird nach Erfüllung der Voraussetzungen an den Abgabepflichtigen refundiert.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Befreiung von der Aufschließungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe für Aufschließung besteht nicht. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat als letzte Instanz.